



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 22. Juli 2021

Seite 1 von 6

An die Kreise und kreisfreien Städte
- als örtliche Träger der Sozialhilfe -

Aktenzeichen VI A 4 – 2021 -
0007223

bei Antwort bitte angeben

Nachrichtlich:

AR Stolle

Telefon 0211 855-3322

Telefax 0211 855-3732

Marcel.Stolle@mags.nrw.de

Landschaftsverband Rheinland
Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen

ausschließlich per E-Mail

**Durchführung des Vierten Kapitels SGB XII - Grundsicherung im
Alter und bei Erwerbsminderung**

Leistungsgewährung an Betroffene der Unwetterkatastrophe für existenzsichernde Leistungen nach dem SGB XII

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Sehr geehrte Damen und Herren,

das in der vergangenen Woche sich ereignete Unwetter hat verheerende Schäden hinterlassen. Die in Teilen Deutschlands dadurch entstandenen Schäden betreffen insbesondere auch einige Regionen in Nordrhein-Westfalen. In den betroffenen Regionen führten die Auswirkungen der Unwetterkatastrophe vielerorts dazu, dass Bürgerinnen und Bürger in NRW nunmehr um Ihre Existenz kämpfen müssen. So werden aktuelle schnelle und bürokratische Hilfen und Unterstützungen benötigt.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Gleichzeitig sind auch die kommunalen Sozialhilfeträger innerhalb dieser Regionen von der Katastrophe betroffen. Einerseits sind in den Regionen erhebliche Schäden an / in den behördlichen Einrichtungen zu verzeichnen und andererseits ist es den Sozialämtern nicht in Gänze möglich Ihren Dienst wie üblich zu verrichten. Dies betrifft sowohl die Präsenz- als auch Heimarbeit. Einige Gemeinden sind für Ihre nicht ortsansässigen Mitarbeiterin und Mitarbeiter nur unter größtem Aufwand zu erreichen. Dennoch konnten weitestgehend sichergestellt werden, dass die Leistungsgewährung nach dem SGB XII insgesamt aufrechterhalten werden kann.

Es ist unser gemeinsames Ziel trotz Krisen und Katastrophen alle Bürgerinnen und Bürger zu schützen und soweit es möglich ist zu unterstützen. Dabei ist insbesondere der Personenkreis, der in seiner Existenz bedroht ist, auf Unterstützungen und schnelle, unbürokratische Hilfen angewiesen. Daher empfiehlt das MAGS NRW für die Leistungsgewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII aufgrund der derzeitigen Situation für NRW Folgendes:

Automatisierte Fortzahlung bei neuen / auslaufenden Bewilligungszeiträumen zum 31.07. bzw. 31.08.2021

In Gebieten, in denen eine starke Betroffenheit aufgrund des Hochwassers vorliegt, ist es den Sozialämtern nicht in Gänze möglich Ihren Dienst zu verrichten. Die notwendigen Aufgaben – wie beispielsweise Auszahlungen von Sozialhilfeleistungen könnten daher – soweit technisch möglich – direkt durch die Kreisverwaltungen vorgenommen werden, dies aber nur systemseitig und ohne weitere (vollständige) Prüfung von Leistungsanträgen oder Akten. Eine vollumfängliche Prüfung innerhalb der Gemeinden kann vorübergehend nicht erfolgen. Eine Sicherstellung von auslaufenden Bewilligungsabschnitten muss aber gewährleistet werden.

Auch Erstantragsstellungen sollen derzeit niedrigschwellig ermöglicht werden. Dies bedeutet, dass Anträge auf Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII derzeit nicht abgelehnt oder versagt werden sollen, sofern die entsprechenden Nachweise noch nicht vorliegen.

Als Leitlinie für die aktuell erforderliche Vorgehensweise seitens der Träger der Sozialhilfe empfiehlt sich hier die sinngemäße Anwendung des § 141 SGB XII, was auch dessen ursprüngliche Fassung (eingeführt durch SSP I zum 28. März 2020) einbezieht, also insbesondere die sinngemäße Anwendung des zum 1. Januar 2021 aufgehobene Absatz 5 (Weiterbewilligung ohne Antrag).

Kosten der Unterkunft

Bei der Übernahmefähigkeit der Kosten der Unterkunft in den betroffenen Gebieten empfiehlt es sich ebenfalls entsprechend der Orientierung an § 141 SGB XII weiterhin in der bisherigen Höhe als Bedarf anzuerkennen. Was zur Konsequenz hat, dass vorläufig die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen nicht geprüft wird, also auch nicht, ob aufgrund von Hochwasserschäden der Umfang die Zahlungsverpflichtungen von Mietern unverändert fortbesteht. Die damit in Zusammenhang stehenden Prüfungen sind vorzunehmen, sobald die Gesamtsituation dies zulässt. Dies schließt die Prüfung mit ein, ob anderweitige und damit höhere Bedarfe bestehen, weil kurzfristig zusätzliche Aufwendungen für eine erforderliche andere Unterkunft (auch übergangsweise Unterbringung) anfallen; akuter Handlungsbedarf besteht allerdings dann, wenn (übergangsweise) auch zusätzlich oder höhere tatsächliche Aufwendungen aktuell entstehen und durch die leistungsberechtigte Person nachgewiesen bzw. zumindest glaubhaft gemacht werden kann.

Renovierungs- und Reparaturkosten

Diesbezüglich ergeht der Hinweis, dass - sofern keine anderen vorrangigen Leistungen und Zuwendungen zur Verfügung stehen (Prüfung der Anrechnung/Nichtanrechnung nach den §§ 83 und 84 SGB XII) sowie keine Verpflichtungen eines Vermieters oder einer Versicherung bestehen - bei selbst genutztem Wohneigentum die Wiederherstellung der Wohnbarkeit nicht unter die üblichen und aus dem Regelsatz zu finanzierenden Renovierungskosten fallen kann. Als weitere Frage stellt sich aus Sicht des BMAS die Berücksichtigung von Aufwendungen für die Anschaffung oder Anmietung von Pumpen sowie von Lüftern für die Trocknung von Mauerwerk. Auch hierfür erscheint eine Finanzierung aus dem Regelsatz als nicht angezeigt, was bei einem Kauf für einmalige Bedarfe in Auslegung von § 31 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII sowie bei einer (aus wirtschaftlicher Sicht vorzuziehenden) Anmietung für eine entsprechende abweichende Regelsatzfestsetzung spricht.

Einmalige Beihilfen

Der Starkregen wird in den betroffenen Gebieten auch bei einigen Leistungsbeziehern zu Schäden am Hausrat geführt haben. Oftmals können die Schäden nur noch durch den Ersatz der Haushaltsgegenstände behoben werden. Ist die Wohnungsausstattung aufgrund des Hochwassers ganz oder teilweise zerstört, ist § 31 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII anzuwenden, weil die Zerstörung des Hausrats durch Starkregen vergleichbar ist mit einer Zerstörung des Hausrats bei Wohnungsbrand. Zu beachten ist, dass entsprechende Leistungen, die durch ein Nothilfeprogramm für die Wiederbeschaffung von beschädigtem Hausrat erbracht werden, vorrangig gegenüber einem Anspruch auf Erstausrüstung nach dem SGB XII sind (§§ 83 und 84 SGB XII). Das gleiche gilt für Leistungen von Versicherungen.

Abgesenkte Mitwirkungspflichten

Die Bewilligung von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII ist an die Prüfung der Voraussetzungen der §§ 41 ff. SGB XII und infolgedessen von der Einreichung von Unterlagen und Nachweisen im Rahmen der Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 ff. SGB I abhängig. Fehlende Mitwirkungspflichten haben grundsätzlich nach vorheriger schriftlicher Belehrung bis zur ihrer Nachholung die Einstellung oder die Versagung der Leistungen zur Folge (vgl. § 66 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 SGB I).

Dem betroffenen Personenkreis kann in Anbetracht der derzeitigen Situation jedoch nicht zugemutet werden, Unterlagen und Nachweise (diese könnten durch die Ereignisse auch zerstört bzw. nicht kurzfristig aufgetrieben werden) zu beschaffen und diese vor Ort bei den Trägern der Sozialhilfe einzureichen, gilt es sicherzustellen, dass die leistungsberechtigten Personen in der derzeitigen Situation aufgrund von ihnen nicht zu vertretenden Gründen höherer Gewalt auf keinen Fall Leistungsverschlechterungen oder -verzögerungen hinnehmen müssen.

Persönliche Vorsprachen / Vor-Ort Termine sollen vorübergehend ebenfalls, wenn möglich, vermieden und vorrangig fernmündlich durchgeführt werden.

Vorläufige Bewilligungen und mögliche Vorschüsse

Sofern die Voraussetzungen für die vorläufige Entscheidung nach § 44a SGB XII (Leistungsberechtigung liegt vor), aber weitere Voraussetzungen kurzfristig nicht abschließend geklärt werden können, bitte ich § 44a SGB XII anzuwenden. Ob vor diesem Hintergrund zusätzlich oder ergänzend die Anwendung des § 42 SGB I erforderlich ist, kann ich nicht abschließend einschätzen, dies wäre aber denkbar, wenn mangels der Möglichkeit von Überweisungen ausnahmsweise Barauszahlungen erfolgen müssten. Ferner könnten Vorschüsse im Zusammenhang mit einmaligen Bedarfen nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII eine Option darstellen, weil schnelle Hilfe erforderlich ist, die Höhe des einmaligen Bedarfs aber

nicht unmittelbar feststellbar ist oder dieser absehbar nicht unmittelbar vollständig gedeckt werden kann

Seite 6 von 6

Einkommensanrechnung von Soforthilfen

Grundsätzlich sind Gegenstand der Richtlinien über die Gewährung von Soforthilfen bei durch Naturkatastrophen hervorgerufenen Notständen finanzielle Hilfen zur Beseitigung der durch das Ereignis entstandenen Schäden. Die Soforthilfe-Gelder werden demnach zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht, der einem anderen Zweck dient als die Leistungen des SGB XII. Eine Einkommensberücksichtigung von gezahlten Soforthilfen scheidet in diesen Fällen gemäß § 83 SGB XII aus.

Anwendung für die weiteren existenzsichernden Leistungen

Für die anderen existenzsichernden Leistungen bzw. für andere Hilfearten der Sozialhilfe hat das Land aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung keine Weisungsbefugnis. Zudem sind diese Leistungen auch nicht antragsabhängig (hier gilt der Kenntnisgrundsatz). Es wird jedoch empfohlen, für diese Leistungen sinngemäß ebenso zu verfahren.

Für Ihren außerordentlichen Einsatz zur Beseitigung der Schäden sowie der Aufrechterhaltung der Leistungsgewährung nach dem SGB XII und tatkräftigen Hilfe gilt Ihnen und sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mein ausdrücklicher Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Stolle